

§ 3

Der an den Besitzer des hausgeschlachteten Tieres zu zahlende Höchstpreis beträgt für

Schaf- oder Ziegendärme (Saitlinge) mit Butte

je Satz 1,— DM,

der von der Sammelstelle an den mit der Sammlung beauftragten Hausschlächter zu zahlende Höchstpreis für I. Qualität

Schaf- oder Ziegendärme (Saitlinge) mit Butte je Satz 1,20 DM.

§ 4

(1) Den Besitzern von hausgeschlachteten Tieren ist in schriftlicher Form die Ablieferung der Därme für das geschlachtete Tier von dem Hausschlächter zu bescheinigen.

(2) Die nach § 2 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung mit dem Sammeln von Därmen verpflichteten Hausschlächter sind zur Führung einer Schlachtliste zu beauftragen, in welcher der Nachweis über alle durchgeführten Hausschlachtungen und über die Ablieferung der gesammelten Därme zu erbringen ist.

§ 5

(1) Von allen darmbe- und -verarbeitenden Produktions- und Handwerksbetrieben sowie Genos-

§ 7

(1) Für sortierte Därme gelten die handelsüblichen, einheitlichen Maße, Kaliber und Kennzeichen, die auf allen Lieferscheinen und Rechnungen anzugeben sind.

Mitteldärme Bundmaß 10 m Kaliber mm	Kranzdärme Bundmaß 20 m Kaliber mm	Schweinedärme Bundmaß 20 m Kaliber mm	Saitlinge Bundmaß 20 m Kaliber mm	Farbbindung für I. Qualität
unter 40	unter 30	unter 26	14 bis 16	gelb
über 40 bis 45	über 30 bis 32	über 26 bis 28	über 16 bis 18	gelb/weiß
über 45 bis 50	über 32 bis 35	über 28 bis 30	über 18 bis 20	blau
über 50 bis 55	über 35 bis 37	über 30 bis 32	über 20 bis 22	blau/weiß
über 55 bis 60	über 37 bis 40	über 32 bis 34	über 22 bis 24	rot
über 60 bis 65	über 40 bis 43	über 34 bis 36	über 24 bis 26	rot/weiß
über 65 bis 70	über 43 bis 46	über 36 bis 40	über 26 bis 28	grün
über 70	über 46	über 40	über 28	grün/weiß

Krausedärme Bund 10 m

(2) Die Farbbindungen kennzeichnen das Kaliber der einzelnen Darmarten.

(3) Die Farbbindungen betreffen nur sortierte Därme in I. Qualität; für II. Qualität ist die Kennzeichnung in den angegebenen Bindungen verboten. Auf den Lieferscheinen und Rechnungen ist II. Qualität als solche zu bezeichnen, unter Angabe der den Därmen anhaftenden Mängel.

§ 8

(1) Die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder haben die erforderliche Anzahl von Sammelstellen oder Darmschleimereien zu bestimmen, an die die im § 1 Abs. 1 der Verordnung genannten Betriebe oder Einzelpersonen abzuliefern haben.

(2) Für die nach § 3 der Verordnung durch die Ministerien der Länder zu erfolgende Lenkung behält sich das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik jederzeitige Weisungen vor.

§ 9

(1) Die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder melden dem Staatssekretariat für Nahrungs-

schaften sind genaue Aufzeichnungen zu führen, aus denen

- bei Darmzugängen die Herkunft, die Darmart, Menge in Metern und die Kaliber,
- bei Darmabgängen der Empfänger oder Verwendungszweck, die Darmart, Menge in Metern, die Kaliber

nachgewiesen werden müssen.

(2) Darmverarbeitende Produktions- und Handwerksbetriebe sowie Genossenschaften sind verpflichtet, zusätzlich zu den Bestimmungen des Abs. 1 Buchst. b die Menge des Füllgutes in Kilogramm und Art des Füllgutes, unterteilt nach Koch-, Brüh- oder Rohwurst, aufzuzeichnen.

§ 6

(1) Die an Sammelstellen oder Darmschleimereien abgelieferten und dort bearbeiteten Därme, Mägen und Blasen dürfen nur in sortiertem Zustand abgegeben werden.

(2) Die Abgabe darf nur nach Weisung der Ministerien für Handel und Versorgung der Länder erfolgen.

und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik monatlich

- den Anfall der einzelnen Darmarten in 1000 m,
- die Verteilung auf die einzelnen Produktionsgruppen nach Darmart in 1000 m.

(2) Die Meldungen müssen spätestens bis zum 20. des dem Berichtsmonat folgenden Monats erfolgen.

Berlin, den 12. Januar 1951

Staatssekretariat
für Nahrungs- und Genußmittelindustrie
Albrecht
Staatssekretär

**Bekanntmachung
der neuen Fassung der Anordnung über die
Überführung der Spiritus-Inspektion (Direktion),
Berlin, in die Zuständigkeit der Hauptverwaltung
Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft.**

Vom 5. Januar 1951

Durch das Abgabengesetz vom 9. Februar 1950 (GBl. S. 130) ist die Anordnung vom 5. Oktober 1949 über die Überführung der Spiritus-Inspektion (Direktion), Berlin, in die Zuständigkeit der Hauptver-